

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 12. April 2016 **Nr. 237**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG, NG 261.1) sowie weiterer Erlasse über die Umsetzung der Motion Tschopp betreffend die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Ergebnis der Vernehmlassung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 833 vom 24. November 2015 hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) über die Umsetzung der Motion Tschopp betreffend die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Neben der Frage der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft beinhaltet die Vorlage auch verschiedene kleinere Anpassungen zu anderen Themen im Gerichtsgesetz und in weiteren Erlassen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz oder angesichts der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufdrängen.

Zur Stellungnahme wurden die politischen Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP, Jungfreisinnige, JUSO), die politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie der Anwaltsverband Unterwalden eingeladen.

Stellungnahmen sind eingegangen von der SVP, der CVP, der FDP, der GN, der SP und der jCVP sowie vom Anwaltsverband Unterwalden. Zudem haben alle Gemeinden eine Rückmeldung gemacht, wobei aber Oberdorf ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet hat.

1.2

Die Auswertung zeigt, dass eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmer den Wechsel der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft vom Obergericht zum Regierungsrat ablehnt. Einzig die FDP unterstützt die Änderung und stellt fest, dass mit vorliegender Vorlage die Motion gut umgesetzt sei.

Im Übrigen wurde die Vorlage wohlwollend aufgenommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen des Gerichtsgesetzes werden durchwegs unterstützt.

Es wird auf den detaillierten Auswertungsbericht verwiesen.

1.3

Aufgrund der vorgenannten Motion hat der Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft neu regelt. Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt darauf schliessen, dass der Motionsauftrag mit dem vorliegenden Entwurf gut umgesetzt ist und dieser so dem Landrat unterbreitet werden kann.

Nr. 237 Stans, 12. April 2016

Die poltische Ablehnung des Wechsels der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft entspricht auch der Haltung des Regierungsrats, wie er sie bereits verschiedentlich zum Ausdruck gebracht hat.

Aufgrund dieser Umstände ist die Vorlage nun zwar dem Landrat zu unterbreiten. Es ist ihm jedoch zu beantragen, diejenigen Bestimmungen nicht in Revision zu ziehen, welche den Wechsel der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft betreffen.

Beschluss

- 1. Es werden
- die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1),
- die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1),
- die Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1),
- die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11), sowie
- die Teilrevision des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanzen im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12)
 - zuhanden des Landrats verabschiedet.
- 2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr vorbehältlich von nachfolgenden Ziffern 3, 4 und 5 zuzustimmen.
- 3. Dem Landrat wird beantragt, die Vorlage hinsichtlich folgender, den Wechsel der Aufsicht betreffender Bestimmungen abzulehnen:
- Art. 24 Abs. 2 Ziffer 3 Gerichtsgesetz
- Art. 45 Gerichtsgesetz
- Art. 62 Art. 66 Gerichtsgesetz
- Art. 89 Abs. 2 Gerichtsgesetz
- Art. 27a Abs. 1 Ziffer 3 Behördengesetz
- Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanzen im Sinne der Personalgesetzgebung.
- 4. Dem Landrat wird beantragt, den bisherigen Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 um die Schlichtungsbehörde zu ergänzen und somit wie folgt neu zu fassen
 - "die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und der Schlichtungsbehörde an den Regierungsrat zuhanden des Landrats"
- 5. Dem Landrat wird beantragt, den bisherigen Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5 um die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse zu ergänzen und somit wie folgt neu zu fassen
 - "die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse."

2014.NWJSD.26 2 / 3

Nr. 237 Stans, 12. April 2016

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Justizkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

2014.NWJSD.26 3 / 3